An das Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst, z.H. Dr. Niklas Sonntag
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 29. Oktober 2026

Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes (GZ VD-1177/150-2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Intakte Ökosysteme sind die Basis unserer Lebensgrundlagen und kommender wirtschaftlicher Entwicklung. Sie sind für die kommenden notwendigen Anpassungen an die Auswirkungen der Klimakrise essentiell. WWF und ÖKOBÜRO lehnen die Schwächung des Naturschutzes durch den im Entwurf vorgesehenen Wegfall Tiroler Schutzbestimmungen als kontraproduktiv ab. Denn eine Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien muss Hand in Hand gehen mit dem Schutz der Biodiversität, um der aktuellen Biodiversitätskrise aktiv entgegentreten zu können.

Aus Sicht des WWF und des ÖKOBÜRO sind folgende Punkte besonders kritisch:

1. **Kein uneingeschränktes überragendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie**

Die Erläuterungen sind in einem zentralen Punkt fehlerhaft: Sie begründen die Aufhebung der Tiroler Schutzbestimmungen (Art III Z 3 und 8) damit, dass § 25 Abs 2 EABG ein „uneingeschränktes“ überragendes öffentliches Interesse an Energieanlagen normiere. Das trifft nicht zu: Für die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen sieht § 25 Abs 2 EABG Ausnahmen vor, in denen die Vermutung nicht gilt, sondern eine normale Interessenabwägung durchzuführen ist.

Das betrifft:

(1.) die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischem Zustand liegen, und
(2.) die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen, die in ökologisch wertvollen

Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen.

Da das Land die Aufhebung der Tiroler Schutzbestimmungen ausdrücklich auf diese unrichtige Annahme stützt, ist die Begründung zu berichtigen und die Aufhebung neu zu bewerten. Die Erläuterungen räumen zudem selbst ein, dass § 25 Abs 2 EABG über die Vorgaben der RED III hinausgeht; das Land Tirol sollte sich daher beim Bund für eine Anpassung an Art 16f RED III einsetzen.

2. Besserer Schutz von Schutzgebieten nötig

Laut Entwurf sollen die Tiroler Gebietsgrenzen für die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses (Schutzgebiete, Natura 2000-Ausschlussverordnungen; insbesondere § 14 Abs 5b und 5c, § 29 Abs 2b und 2c sowie die Naturschutzgebietsklausel in § 29 Abs 3 TNSchG 2005, Art III Z 3, 8 und 10) ersatzlos gestrichen werden, was äußerst kritisch zu sehen ist. Das würde bedeuten, dass in Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten künftig ohne jede gebietsbezogene Ausnahme ein überragendes öffentliches Interesse an Energieanlagen vermutet wird, und verkennt, dass sowohl Schutzgebiete als auch Natura 2000-Gebiete gerade wegen ihrer hohen ökologischen Bedeutung als solche ausgewiesen wurden und auch die EU-Wiederherstellungsverordnung im ersten Schritt auf Verbesserungen in Natura 2000-Gebieten (Art 4 VO [EU] 2024/1991) fokussiert. Mit § 14 Abs 5b TNSchG 2005 entfällt außerdem die Klausel, wonach die Vermutung nicht anzuwenden ist, wenn eine Anlage jene Lebensräume und Arten schwerwiegend beeinträchtigen würde, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde (vgl. Art 16f RED III und die Erläuterungen zu Art III Z 3).

WWF und ÖKOBÜRO fordern daher, dass in ausgewiesenen Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten weiterhin kein automatischer Vorrang für neue Projekte gilt und die bisherigen Gebietsausnahmen in § 14 Abs 5b und 5c, § 29 Abs 2b und 2c sowie § 29 Abs 3 TNSchG 2005 nicht gestrichen werden. Schutzgebiete müssen generell und damit auch bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten anerkannt bleiben. Soweit die Erläuterungen wegen § 1 Abs 1 EABG keinen landesgesetzlichen Gestaltungsspielraum mehr sehen, ist die Landesregierung aufgefordert, sich beim Bund für eine Korrektur des § 25 Abs 2 EABG einzusetzen, der nach den Erläuterungen selbst über die Vorgaben der RED III hinausgeht.

3. Besserer Schutz gefährdeter Arten nötig

WWF und ÖKOBÜRO kritisieren, dass laut Entwurf die Artenschutzerleichterungen des EABG sogar auf national geschützte Arten und Vogellebensräume ausgedehnt werden sollen (§ 24 Abs 4 letzter Satz, § 25 Abs 2 lit d TNSchG 2005). Diese Erstreckung ist weder

durch die RED III noch durch das EABG zwingend vorgegeben, sondern eine Entscheidung des Landesgesetzgebers (vgl. die Erläuterungen zu Art III Z 4 bis 7). Besonders kritisch ist auch zu werten, dass nach § 29 Abs 3 letzter Satz TNSchG 2005, der erst mit LGBl Nr 72/2025 eingeführt wurde und im Entwurf beibehalten wird, Ausnahmen von den Artenschutzverboten (§ 23 Abs 3 lit a und § 24 Abs 3 lit a TNSchG 2005) auch dann bewilligt werden dürfen, wenn die betreffende Tier- oder Pflanzenart nicht in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder dies nicht nachgewiesen ist.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Artensterbens und -rückgangs ist es aus fachlicher Sicht nötig, die in Art 16f RED III eröffneten Möglichkeiten zur Beschränkung der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses zu nutzen und auch weiterhin gefährdete Arten bestmöglich zu schützen. WWF und ÖKOBÜRO fordern daher, die Erstreckung der EABG-Erleichterungen auf landesrechtlich geschützte Arten und Vogellebensräume (§ 24 Abs 4 letzter Satz, § 25 Abs 2 lit d TNSchG 2005) sowie § 29 Abs 3 letzter Satz TNSchG 2005 zu streichen.

4. Beteiligungsrechte von Umweltorganisationen wahren

Durch den geplanten Wegfall der Kundmachung nach § 43b TNSchG (Abs 6 und 7: Kundmachung im Internet, Zustellfiktion gegenüber anerkannten Umweltorganisationen nach zwei Wochen, Akteneinsicht) verlieren Umweltorganisationen faktisch ihre Einblicks- und Beteiligungsmöglichkeiten bei der Grobprüfung. Das grundlegende Anliegen des EABG ist es jedoch, durch vorgelagerte Planung und Grobprüfungen Beschleunigungen bei den Verfahren zu erreichen und schon dort wichtige Fragen vorab klären zu können. Ein Ausschluss von Umweltorganisationen konterkariert dieses Anliegen und droht zu längeren Bewilligungsverfahren und verstärkter Rechtsunsicherheit zu führen. Weiters bleibt unklar, wie Umweltorganisationen, Bürger:innen-Initiativen und betroffene Bürger:innen von den Kundmachungen erfahren sollen. Zwar sieht § 10 Abs 6 EABG eine Beschwerdemöglichkeit anerkannter Umweltorganisationen gegen Grobprüfungsbescheide vor; ohne Kundmachung und Akteneinsicht läuft sie aber leer. Das wirft auch Fragen im Hinblick auf Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention auf (vgl. EuGH 8.11.2016, C-243/15, Lesoochranárske zoskupenie VLK II [Braunbär II]).

Diese Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Umweltorganisationen ist in der Überarbeitung des Entwurfs dringend zu beheben: Das Land sollte Grobprüfungsanträge und -bescheide im Rahmen der Vollziehung unverzüglich im Internet kundmachen, anerkannten Umweltorganisationen Akteneinsicht gewähren und sich beim Bund für eine entsprechende Regelung im EABG einsetzen. Weiters lehnen WWF und ÖKOBÜRO Einschränkungen der Parteirechte des Landesumweltanwalts im Zusammenhang mit dem Ausbau von erneuerbarer Energie ab, die sich aus § 6 Abs 1 EABG ergeben. Die Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs sind in diesem Punkt fehlerhaft: Die Parteirechte des

Landesumweltanwalts bleiben im vereinfachten und im Anzeigeverfahren gerade nicht erhalten (§ 6 Abs 1 EABG): Dort sind die Bestimmungen über die Parteistellung sowie die Beschwerde- und Revisionsrechte der Amtsparteien nicht mitanzuwenden. Nur im ordentlichen Verfahren bleiben sie im Ausmaß der jeweiligen Materienvorschrift erhalten (§ 27 Abs 1 EABG).

5. Keine Erleichterung für Beschneiungsanlagen ohne Sachbezug

Die Fristhemmung für Beschneiungsanlagen hat keinen sachlichen Bezug, sie steht nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der RED III und wird in den Erläuterungen nicht begründet. Nach § 29 Abs 9 lit e TNSchG 2005 wird bei rechtzeitigem Antrag auf neuerliche Bewilligung der Ablauf der Befristung bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Bestehende Beschneiungsanlagen könnten damit über das Ende ihrer befristeten Bewilligung hinaus weiterbetrieben werden, bis über die Verlängerung rechtskräftig entschieden ist. Das ist angesichts der zunehmend schwierigeren Verfügbarkeit von Wasser für Mensch und Natur äußerst kritisch zu sehen. Die Erleichterung für Beschneiungsanlagen ist daher ersatzlos zu streichen (Art III Z 14).

6. Klare Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren

Es fehlen klare Übergangsbestimmungen für UVP-Verfahren. Art V Abs 2 und 3 lassen das bisherige Recht nur für Verfahren in Bezug auf „Energieanlagen, die den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes unterliegen“ weitergelten, auf UVP-pflichtige Vorhaben ist das EABG aber nur teilweise anzuwenden (§ 2 Abs 1 EABG). Ob sie erfasst sind, bleibt offen. Das ist insbesondere bei laufenden Verfahren wie dem Ausbau des Kraftwerks Kaunertal oder Namlosbach kritisch. Die Übergangsbestimmungen sind so zu konkretisieren, dass für alle vor dem 1. Jänner 2027 eingeleiteten Verfahren, einschließlich UVP-Verfahren und anschließender Beschwerdeverfahren, klar geregelt ist, welche Fassung des TNSchG 2005 und des TEG 2026 anzuwenden ist.

7. Keine Abschwächung der Alternativenprüfung gegenüber dem EABG

Bei der Auswahl von Trassenführungen ist die Alternativenprüfung schwächer formuliert als im EABG (kumulativ „technisch und wirtschaftlich besser“; § 12 lit e TEG 2026 idF Entwurf, im EABG „vernünftige Alternative“, § 49 Z 5; die Erläuterungen räumen die Abweichung selbst ein). Das ist in Tirol besonders kritisch, weil das Land zugleich Eigentümer

der TIWAG, Verordnungsgeber sowie SUP-Behörde ist und die Umweltberichte die Netzbetreiber (u. a. die TINETZ als Tochterunternehmen der TIWAG) erstellen, wenn auch in Abstimmung mit der Landesregierung (§ 10 Abs 4 TEG 2026 idF Entwurf). Wir fordern, § 12 lit e an die Formulierung des § 49 Z 5 EABG anzugleichen und die Umweltberichte unabhängig überprüfen zu lassen.

WWF und ÖKOBÜRO empfehlen, den vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegend zu überarbeiten und die Erläuterungen zu berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.ª Hanna Simons
Stv. Geschäftsführerin
WWF Österreich

Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO
Allianz der Umweltbewegung